

Gemeinde Immünster
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



Begründung und Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 19
„Friedhofserweiterung Immünster“

Entwurfsverfasser:

Scheyern, den 09. Dezember 2008
geändert 28. April 2009
27. Oktober 2009

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

EICHENSTRASSE 2 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL NORBERT@EINOEDSHOFER.DE

1. Baurechtliche Voraussetzungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB).

2. Lage

Die Gemeinde Ilmünster liegt im Süden des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, etwa 5 km südlich der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt Ilmünster in der Region 10 Ingolstadt im Bereich einer „Entwicklungsschneise von überregionaler Bedeutung“ zwischen dem Mittelzentrum Pfaffenhofen und dem Kleinzentrum Reichertshausen.

Die geplante Friedhofserweiterung liegt im Nordwesten des Hauptortes Ilmünster in westlicher Verlängerung des bestehenden Gemeindefriedhofes.

In südlicher und westlicher Richtung grenzt vorhandene Wohnbebauung an. Nördlich und nordwestlich des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei unmittelbar nördlich des Planungsgebietes die Staatsstraße St 2084 (Scheyerer Straße) von Ilmünster Richtung Scheyern verläuft.

3. Baugebietsausweisung

Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 15.09.1998 wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ilmünster genehmigt.

Die für die Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes zu überplanende Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens wurde durch den Gemeinderat Ilmünster am 05.12.2006 gefasst.

4. Hinweise zu Planung und Planungsziel

4.1. Allgemeines

Die Gemeinde Ilmünster liegt im Gebiet zwischen den Städten München, Ingolstadt und Augsburg, sowie im Einflussbereich des Flughafens München. Durch diese günstige geographische Lage wird gemäß „Strukturatlas Bayern“ bis zum Jahre 2020 eine „starke“ Bevölkerungszunahme von 6 bis 9% prognostiziert (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand August 2008).

Die Gemeinde Ilmünster ist deshalb angehalten, durch eine entsprechend vorausschauende Bauleitplanung die notwendigen Voraussetzungen für erforderliche Infrastruktureinrichtungen zu schaffen.

Als eine dieser notwendigen Vorsorgeeinrichtungen ist es Pflichtaufgabe der Gemeinde, entsprechende Friedhofsflächen bereitzustellen. Aus diesem Grund soll auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung das Baurecht geschaffen werden, um den bestehenden Friedhof am nordwestlichen Ortsrand von Ilmünster Richtung Westen zu erweitern.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung wird hierzu ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens ist die Festsetzung von Sichtdreiecken im Bereich der Staatsstraße St 2084 erforderlich. Im östlichen Bereich überlagert das festgesetzte Sichtdreieck den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld“, der im Zuge des laufenden Verfahrens damit eine Teiländerung erfährt.

4.2. Lage der Friedhofserweiterung

Nachdem der Friedhof im Zentrum von Immünster im Bereich der Basilika St. Arsadius keine Erweiterungsmöglichkeiten bot, errichtete die Gemeinde Immünster Anfang der 1970er Jahre einen gemeindlichen Friedhof am Nordwestrand von Immünster, südlich der Scheyerer Straße (Staatsstraße St 2084).

Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Immünster soll die Erweiterung des Friedhofes in westlicher Richtung erfolgen.

4.3. Festgesetzte Nutzungen

Im Planungsgebiet werden für die beabsichtigte Friedhofserweiterung folgende Nutzungen festgesetzt:

- Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof
- Öffentliche Grünfläche als Trenngrün zu angrenzenden Nutzungen
- Flächen für Stellplätze mit Zufahrt

Innerhalb des festgesetzten Sichtdreiecks an der Staatsstraße St 2084 werden folgenden Flächen entsprechend ihrem derzeitigen Bestand im Bebauungsplan festgesetzt:

- Öffentliche Grünfläche als Straßenbegleitgrün
- Fläche für die Landwirtschaft

Da im bestehenden Friedhof bereits eine Friedhofskapelle besteht, ist die Festsetzung einer baulichen Nutzung im Bereich der Erweiterungsfläche nicht erforderlich.

Nördlich der geplanten Friedhofserweiterung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zusätzlich eine öffentliche Grünfläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Diese Maßnahme steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Friedhofserweiterung. Vielmehr soll im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine entsprechende Fläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Verfügung gestellt werden, um den derzeit unkontrollierten Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet nördlich der Staatsstraße St 2084 zu regeln.

4.4. Verkehrskonzept

Der bestehende Friedhof ist über eine Zu- und Ausfahrt von der Scheyerer Straße (Staatsstraße St 2084) her erschlossen. In diesem Bereich bestehen ca. 13 Pkw-Stellplätze. Fußläufig ist der Friedhof von Nordosten her über einen Gehweg entlang der Scheyerer Straße erschlossen. Von Süden her ist er über weitere Fußwege an die südlich und südöstlich gelegenen Wohngebiete angebunden.

Für die Erschließung der geplanten Friedhofserweiterung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zufahrt mit 6 Stellplätzen und fußläufige Erschließung von Westen her über die vorhandene Weiherstraße
- Fußläufige Anbindung an die vorhandenen Wege innerhalb des bestehenden Friedhofs, an die vorhandenen Stellplätze im Norden an der Scheyerer Straße, sowie an die südlich des bestehenden Friedhofes verlaufenden bestehenden Fußwege

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Ilimünster sind für Friedhöfe 1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10 Stellplätze nachzuweisen. Der bestehende Friedhof weist eine Fläche von ca. 4.500 m² auf, die geplante Erweiterung misst ca. 4.400 m². Für die Gesamtfläche von ca. 8.900 m² wären damit rechnerisch 6, mindestens jedoch 10 Stellplätze erforderlich. Der Bedarf an Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung ist damit bereits mit den bestehenden 13 Stellplätzen an der Scheyerer Straße gedeckt. Die geplanten 6 Stellplätze an der Weiherstraße werden jedoch als zusätzliches Stellplatzangebot für die südlich wohnenden Anwohner als erforderlich betrachtet.

Zur Deckung eines ggf. zusätzlichen Stellplatzbedarfes steht an der Zufahrt zur Friedhofskapelle eine derzeit noch frei Fläche zur Verfügung.

5. Grünordnung

5.1. Grundlagen

Der Grünordnungsplan als Bestandteil des Bebauungsplanes setzt die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG). Er beinhaltet Aussagen über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung, sowie den angestrebten Zustand und die dazu erforderlichen Maßnahmen.

5.2. Bestandsaufnahme und –bewertung

Im Folgenden wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes verwiesen:

5.2.1 Naturraum, Topographie und Landschaftsbild

vgl. Pkt. 7.4.5

5.2.2 Geologie und Böden

vgl. Pkt. 7.4.3

5.2.3 Wasserhaushalt

vgl. Pkt. 7.4.4

5.2.4 Vegetation, Nutzung und Biotope

vgl. Pkt. 7.4.2

5.3. Planerische Maßnahmen zur Grünordnung

5.3.1 Grundlagen und Entwicklungsziele

Die im folgenden beschriebenen planerischen Maßnahmen bauen auf den Erkenntnissen der Bestandsaufnahme und –bewertung auf.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Grünordnung verfolgen im wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung wirksamer grünordnerischer Strukturen zur Sicherung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt, sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Erhalt, Entwicklung, Neuschaffung und Vernetzung von Lebensräumen
- Eingliederung der baulichen Strukturen in das Landschaftsbild (Gestaltung der Freiflächen, Durchgrünung des Planungsgebietes)

5.3.2 Ein- und Durchgrünung der geplanten Friedhofserweiterung

Eine äußere Eingrünung der geplanten Friedhofserweiterung erfolgt über die festgesetzte Pflanzung großkroniger Bäume im Bereich der um das Friedhofsgelände verlaufenden „öffentlichen Grünfläche als Trenngrün zu angrenzenden Nutzungen“. Zur Abgrenzung der eigentlichen Friedhofsfläche nach außen ist entsprechend dem bestehenden Friedhof zusätzlich die Pflanzung einer Schnitthecke festgesetzt. Innerhalb des Friedhofes sind keine zeichnerischen Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen enthalten, da einer zukünftigen detaillierten Friedhofsplanung nicht vorgegriffen werden soll. Zur Sicherstellung einer inneren Durchgrünung erfolgt jedoch eine textliche Festsetzung, dass je 400 m² Grünfläche mindestens 1 Laubbaum (1. oder 2. Wuchsordnung) zu pflanzen ist.

5.3.3 Eingrünung des geplanten Regenrückhaltebeckens

Die Eingrünung des geplanten Regenrückhaltebeckens erfolgt ebenfalls über die Festsetzung von zu pflanzenden großkronigen Laubbäumen, sowie zu pflanzender Feldhecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, die die vorhandenen Hecken entlang der Scheyerer Straße ergänzen.

Von Nordosten, sowie von Westen her werden Öffnungen in der geplanten Bepflanzung freigehalten, um die Zufahrt für Pflegezwecke zu ermöglichen.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In der gemeindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von § 1a BauGB für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Für die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ergänzte Fassung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Grunde gelegt.

6.1. Bestandsaufnahme und –bewertung

Der Bestand an vorhandenen Grünflächen wurde erfasst und bewertet.

Entsprechend dem o.g. Leitfaden werden sie folgender Gebietskategorie zugewiesen:

- **Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft**
(Kategorie I gemäß Liste 1a des Leitfadens):
Acker- und Wiesenflächen (Fl.Nr. 927 und Teilfläche Fl.Nr. 926)
Bolzplatz (Fl.Nr. 929)
- **Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft**
(Kategorie II gemäß Liste 1a des Leitfadens):
Brachfläche (Fl.Nr. 929/4)

6.2. Festlegung der Eingriffsschwere

Entsprechend der geplanten Nutzung als Friedhof, bzw. als Regenrückhaltebecken ist von einem Gebiet **mit niedrigem Versiegelungs- und Nutzungsgrad** auszugehen (GRZ <0,35; Typ B gemäß Leitfaden).

Folgende Flächen fließen nicht in die Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft ein:

- Öffentliche Grünfläche als Straßenbegleitgrün (Bestand, bleibt unverändert)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand, bleibt unverändert)
- Straßenverkehrsflächen der Staatsstraße St 2084 mit angrenzenden Zufahrtbereichen (Bestand, bleibt unverändert)

Folgende Flächen werden als Eingriff gewertet:

- „Öffentliche Grünfläche Friedhof“
- „Öffentlichen Grünfläche als Trenngrün zu angrenzenden Nutzungen“ (da innerhalb dieser Fläche ein Fußweg geplant ist, der einen nicht unerheblichen Anteil der Grünfläche darstellt)
- „Öffentliche Grünfläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens“ (da zur Herstellung umfangreiche Erdarbeiten erforderlich werden und die Herstellung eines hochwertigen Biotopes nicht im Vordergrund der Maßnahme steht)

Es ergibt sich eine **Gesamtfläche mit Eingriffsschwere Typ B: ca. 5.990 m²**

6.3. Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft

Durch Überlagerung der vorhandenen Flächen mit den geplanten Bau- und Verkehrsflächen ergeben sich folgende Flächenansätze der Beeinträchtigungsintensitäten (vgl. Matrix Abb.7 des Leitfadens):

Flächen mit Eingriffsschwere Typ BI :

niedriger Versiegelungs-/Nutzungsgrad

Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft

ca. 5.050 m²

Flächen mit Eingriffsschwere Typ BII :

niedriger Versiegelungs-/Nutzungsgrad

Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft

ca. 940 m²

6.4. Festlegung der Kompensationsfaktoren und Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Leitfaden werden den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten Spannen von Kompensationsfaktoren zugeordnet, aus denen in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Maßnahmen der zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt wird.

Die getroffenen Festsetzungen umfassen folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (vgl. Liste 2 des Leitfadens), z.B.

- zur Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- weitest mögliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers

Aufgrund der getroffenen planerischen Maßnahmen und aufgrund der Tatsache, daß der geplante Friedhof eine äußerst extensive Nutzung darstellt, werden folgende Kompensationsfaktoren festgelegt und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt:

	Fläche (m ²)	Spanne des Kompensationsfaktors gemäß Matrix Abb.7 des Leitfadens	gewählter Kompensations- faktor	ermittelte Ausgleichs- fläche (m ²)
Flächen mit Eingriffsschwere Typ BI	5.050	0,2 bis 0,5	0,2	1.010
Flächen mit Eingriffsschwere Typ BII	940	0,5 bis 0,8	0,5	470
Gesamtfläche	5.990			1.480

gemäß Leitfaden erforderliche Ausgleichsfläche gesamt **ca. 1.500 m²**

6.5. Ausgleichsflächen

Der Bedarf an Ausgleichsflächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Baugebietes auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 638 Gemarkung Ilimmünster abgedeckt. Hierbei handelt es sich um eine Grünlandfläche (Nutzungsart Stand 2005; Grundstücksgröße ca. 2.180 m²) südlich von Unterdummeltshausen, die durch die Gemeinde Ilimmünster im Oktober 2005 erworben wurde. Bereits im Zuge des Grundstückskaufes wurde die Fläche von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft und deren Eignung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche festgestellt (vgl. Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde, Hr. Huber vom 22.11.2005). Eine detaillierte Formulierung der Entwicklungsziele, sowie Planung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Anschluss an das Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Unter Berücksichtigung

- der durchgeführten Bestandsaufnahme und –bewertung von Natur und Landschaft,
- der Bewertung des mit der vorliegenden Planung zu erwartenden Eingriffs,
- der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft und
- sowie unter umfassender Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange

wird davon ausgegangen, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

7. Umweltbericht

7.1. Einleitung

7.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bebauungsplanänderung

Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes, sowie zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in Ilmmünster.

7.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof
- Öffentliche Grünfläche als Trenngrün zu angrenzenden Nutzungen
- Flächen für Stellplätze mit Zufahrt

7.2. Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

(die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden)

7.2.1 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

(gem. §1a Abs. 3 BauGB i.d.F. vom 24.06.2004)

Die Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der erforderlichen Ausgleichsflächen wird separat vorgenommen (vgl. Pkt. 6)

7.2.2 Amtliche Biotopkartierung und Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Die Bestandsdaten und Entwicklungsziele des ABSP werden (soweit von der vorliegenden Planung betroffen) in den weiteren Ausführungen dargestellt.

7.2.3 Regionalplan

Das Planungsgebiet liegt gemäß Regionalplan Ingolstadt

- im Bereich einer Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung (Ingolstadt – Pfaffenhofen – München)
- innerhalb eines ländlichen Teilraumes im Umfeld der großen Verdichtungsräume
- außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete
- außerhalb des Regionalen Grünzuges „Ilmtal“
- außerhalb des Schwerpunktgebietes des regionalen Biotopverbundes entlang der Ilm
- innerhalb des Erholungsgebietes Nr. 7 „Pfaffenhofen a.d.Ilm / Scheyern“
- außerhalb von Fremdenverkehrsgebieten

7.2.4 Flächennutzungsplan

Die überplante Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan größtenteils bereits als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Lediglich ein schmaler Zwickel an der nordwestlichen Grenze des Planungsgebietes ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Überschreitung und aufgrund der in diesem Bereich vorgesehenen Nutzung (Regenrückhaltebecken) wird davon ausgegangen, daß eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

7.2.5 Schutzgebiete

Von der Planung werden keine bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Natur-/Landschaftsschutzgebiete oder Bannwälder betroffen.

7.3. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)

7.3.1 Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt.

7.3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wird die amtliche Biotopkartierung Bayern, sowie die Artenschutzkartierung Bayern herangezogen, sowie auf vorhandene Kenntnisse über bestimmte Artvorkommen zurückgegriffen.

Zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche fand am 11.07.2008 eine Ortsbegehung statt. Weiterreichende Bestandserhebungen (floristische / faunistische Bestandsaufnahmen etc.) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse wurde eine entsprechende Baugrunduntersuchung durchgeführt (Dr. Stadler vom 17.04.2009)

7.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Keine

7.4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, sowie der Umweltauswirkungen der Planung

7.4.1 Schutzgut Mensch

In südlicher und westlicher Richtung grenzen vorhandene Wohngebiete an das Planungsgebiet an. Mit der vorliegenden Planung wird – entsprechend der Situation am bestehenden Friedhof – eine „Öffentliche Grünfläche als Trenngrün zu angrenzenden Nutzungen“ festgesetzt, um einen pietätvollen Abstand zwischen Friedhof und Wohnbebauung einzuhalten. Nicht hinnehmbare Lärmimmissionen aus dem Friedhof sind nicht zu erwarten. Die mit der geplanten Errichtung der sechs Stellplätze an der Weiherstraße und dem damit verbundenen Quell-/Zielverkehr verursachten Verkehrsemissionen werden ebenfalls nur in geringer Erheblichkeit erwartet. Mit dem Bau der geplanten

Friedhofserweiterung sind kurzzeitig und in geringem Umfang Belästigungen aufgrund möglicher Staub- und Lärmemissionen möglich.

Insgesamt werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen daher nur in geringer Erheblichkeit erwartet.

7.4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die potentiell natürliche Vegetation ist als Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald anzusprechen.

Die von der Planung betroffene Fläche weist derzeit folgenden Zustand auf:

- Acker- und Wiesenflächen auf Fl.Nr. 927 und Teilfläche Fl.Nr. 926
- Bolzplatz auf Fl.Nr. 929
- Brachfläche mit Altgras, Ruderalflur und Gehölzsukzession, sowie kleinere Heckenabschnitte aus heimischen Sträuchern (Höhe bis ca. 4-5m) auf Fl.Nr. 929/4 (die Gehölzbestände sind als „zu beseitigen“ festgesetzt)

An der Nordostecke des Planungsgebietes befindet sich eine bestehende Vogel-Kirsche (Höhe ca. 10m, Durchmesser ca. 8m), die aufgrund der geplanten fußläufigen Erschließung der Friedhofserweiterung zu beseitigen ist und entsprechend festgesetzt wird.

An der Südostecke des Planungsgebietes befinden sich 2 größere Birken (Höhe ca. 15-20m, Durchmesser ca. 10m) neben einem bestehenden Feldkreuz. Bei Umsetzung des unverbindlichen Vorschlages zur geplanten Wegeführung sind diese beiden Birken voraussichtlich zu beseitigen und werden im Bebauungsplan ebenfalls entsprechend festgesetzt. Erst im Zuge einer detaillierteren Objektplanung zur Friedhofserweiterung können detaillierte Aussagen gemacht werden, ob ein Erhalt der beiden Birken eventuell sinnvoll möglich ist.

Der zu rodende Gehölzbestand ist vor Fällung auf Bruthöhlen, insbesondere auf Fledermäuse zu prüfen. Solche Bäume sind vor der Fällung der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Ansonsten darf der zu entfernende Gehölzbestand nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden.

Nach Osten im Bereich des bestehenden Friedhofes ist größerer, erhaltenswerter Baumbestand aus Birken und Fichten vorhanden (Höhe ca. 15-20m; da sich dieser Bestand außerhalb des Geltungsbereiches befindet, wird er nur als Hinweis dargestellt).

Nach Norden hin sind im Bereich der südexponierten Straßenböschungen entlang der Staatsstraße mehrere Heckenabschnitte aus heimischen und standortgerechten Sträuchern vorhanden (auch diese Bestände liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden nur als Hinweis dargestellt).

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder Artvorkommen.

Mit der vorliegenden Planung gehen daher in überwiegendem Umfang weniger wertvolle Flächen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren (Acker- und Wiesenflächen, Bolzplatz).

Die etwas höherwertig einzustufende Brachfläche hingegen umfasst mit ca. 940 m² nur ca. 15% des Planungsgebietes. Aufgrund ihrer isolierten Lage zwischen vorhandener Bebauung und intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche, sowie aufgrund der vorhandenen Störungen

aus dem unmittelbar angrenzenden Bolzplatz ist die Lebensraumfunktion bereits deutlich beeinträchtigt.

Insgesamt werden daher bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere in geringer Intensität erwartet.

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanung werden nur geringfügige negative Auswirkungen auf die Vielfalt der Arten, die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Unterschiede zwischen Individuen und Populationen) sowie die Vielfalt von Ökosystemen erwartet.

Zur „**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**“ (saP) werden im folgenden die erforderlichen naturschutzfachlichen Angaben gemacht.

Entsprechend den Vorgaben des bayerischen Staatsministeriums des Inneren ist folgendes Artenspektrum zu überprüfen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“

Zur Abschätzung wurden im engeren Umfeld des Planungsgebietes folgende Objekte der **amtlichen Biotopkartierung** ausgewertet:

- Biotop Nr. 7534 B 85.1 und 2: sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche (Hecke/Feldgehölz nordwestlich Ilmünster)
- Biotop Nr. 7534 B 86.1 und 3: sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche (Hecke/Feldgehölz nordwestlich Ilmünster)
- Biotop Nr. 7534 B 86.4 bis 7: sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche (Hecke/Feldgehölz westlich Ilmünster)
- Biotop Nr. 7534 B 87: Hohlweg westlich Ilmünster
- Biotop Nr. 7534 B 88: Weiher und Umfeld südöstlich Unterdumeltshausen
- Biotop Nr. 7535 B 5.1 und 2: sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche (Hecke/Feldgehölz nordwestlich Ilmünster)

Die in o.g. Biotopen kartierten Artvorkommen sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Stand 12/2007) nicht enthalten.

Die **Artenschutzkartierung Bayern** beschreibt im engeren Untersuchungsbereich keine Artvorkommen.

Weitere potentielle Artvorkommen: entsprechend der Biotopausstattung werden ausschließlich weit verbreitete Arten und Vertreter der in Siedlungsgebieten wohnenden Arten erwartet. Diese Arten wurden in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums weitestgehend Spalte „E“ zugeordnet, da die projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten so gering ist, daß mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, daß keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des geänderten BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Für darüber hinaus nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist eine vorhabensbedingte Zerstörung von Lebensräumen i.S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ebenfalls nicht erkennbar.

Aufgrund der in direkter Umgebung vorhandenen Lebensräume (offene Feldflur westlich des Planungsgebietes) wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben ggf. betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

7.4.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wurde im Zeitalter des Tertiärs durch Sedimente alpinen Ursprungs geprägt („Obere Süßwassermolasse“, im wesentlichen bestehend aus Ablagerungen von Kiesen und Sanden). Im Zeitalter des Quartärs wurden diese durch Talfüllungen aus Löß, Lößlehm und Decklehm bedeckt. Daraus entwickelten sich vorwiegend Parabraunerden mit mittlerer nachschaffender Kraft.

Die Böden im Bereich des Planungsgebiets sind gemäß standortkundlicher Bodenkarte M 1:25.000 als Braunerden aus Lößlehm mit Beimengung von sandigem bis sandig-lehmigem Molassematerial anzusprechen. Der ökologische Feuchtegrad ist als „frisch mit Trockenphasen“ einzustufen.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten sind nicht bekannt.

Die Herstellung der geplanten Verkehrsflächen führt zu einem geringfügigen Verlust an Flächen mit belebter Bodenzone. Es wird daher von bau- und anlagebedingten Auswirkungen geringer Erheblichkeit ausgegangen. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden ebenfalls nur in geringer Erheblichkeit eingeschätzt, da von relativ geringen Bestattungszahlen auszugehen ist.

7.4.4 Schutzgut Wasser

Gemäß Grundwasserhöhengleichen der hydrogeologischen Karte M 1:100.000 befindet sich das tertiäre Grundwasserstockwerk im Bereich des Planungsgebietes in einer Tiefe von ca. 435 m.ü.NN und damit ca. 23 bis 30m unter Geländeoberkante. Die Grundwasserfließrichtung verläuft nach Norden bis Nordwesten.

Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet des gemeindlichen Trinkwasserbrunnens in einem Abstand von ca. 150m. Aufgrund der o.g. Grundwasserfließrichtung ist mit der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zu erwarten.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse wurde eine entsprechende Baugrunduntersuchung durchgeführt (Dr. Stadler vom 17.04.2009).
In folgenden Tiefen wurden dabei Schichtwasservorkommen angetroffen:

- Bereich Regenrückhaltebecken
SB 1 (östliche Bohrung): 457,32 m.ü.NN (ca. 0,30 m unter geplanter Beckensohle)
SB 2 (westliche Bohrung): kein Schichtwasser
- Bereich Friedhofsfläche
SB 3 (westliche Bohrung): 456,27 m.ü.NN (ca. 2,60 m unter geplanter Geländehöhe)
SB 4 (östliche Bohrung): 456,27 m.ü.NN (ca. 2,70 m unter geplanter Geländehöhe)

Dabei handelt es sich gemäß Gutachten um ein sogenanntes „hängendes Schichtwasser“ auf dem tertiären Ton, dessen Mächtigkeit von 0,4 bis 1,2m reicht. Es wird davon ausgegangen, dass die gemessenen Wasserstände einen eher niedrigen Wert darstellen.

Um den geforderten Mindestabstand der Grabsohle zum Schichtenwasser von 0,50m einzuhalten, sind im Zuge der weiteren Friedhofsplanung (Genehmigungsplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren) geeignete planerische Maßnahmen zu treffen (Geländefeinmodellierung der Grabfelder, ggf. Begrenzung der Aufstiegshöhe des Schichtwassers durch Dränagen).

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und es liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Aus dem Einzugsgebiet nördlich und nordwestlich des Planungsgebietes kommt es jedoch bei Starkregenereignissen zu unkontrolliertem Abfluss von Oberflächenwasser, welches derzeit über vorhandene Durchlässe die Staatsstraße quert, breitflächig über das Planungsgebiet Richtung Süden abfließt und die vorhandene angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird daher eine entsprechende Fläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Verfügung gestellt.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der geplanten Friedhofserweiterung ist weitest möglich über geeignete Versickerungsanlagen auf dem Baugrundstück zu versickern. Da die Wege innerhalb des Friedhofes in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden sollen, wird davon ausgegangen, dass das anfallende Oberflächenwasser trotz der gemäß Bodengutachten z.T. vorhandenen bindigen Bodenschichten versickert werden kann. Ein Entwässerungskonzept ist im Zuge der weiteren Friedhofsplanung (Genehmigungsplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren) zu erstellen.

Durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich der geplanten Stellplätze wird dem Hochwasserschutz zusätzlich Rechnung getragen und einer verringerten Grundwasserneubildung entgegengewirkt.

Insgesamt werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser in geringer Erheblichkeit erwartet.

7.4.5 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum „Donau-Isar-Hügelland“ (Tertiärhügelland) im Bereich der Untereinheiten „Seitentäler der Ilm“. Diese Naturraumeinheit ist gekennzeichnet durch sanft geschwungene Hügelzüge und ein engmaschiges Netz asymmetrischer Täler. Die Landschaft weist einen häufigen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf. Das Landschaftsbild dieser Naturraumeinheit ist gekennzeichnet durch eine mittlere Vielfalt, sowie eine hohe Eigenart und Reliefdynamik.

Die überplante Fläche liegt im Bereich eines nach Südwesten geneigten Hanges auf einer Höhe von ca. 458,5 bis 465,0 m.ü.NN. Das Gelände weist mittlere Neigungen von ca. 4 bis 9% auf.

Die geplante Friedhofsfläche wird im Osten vom bestehenden Friedhof, sowie im Westen und Süden von bestehender Wohnbebauung begrenzt. Das geplante Regenrückhaltebecken grenzt in nördlicher Richtung an die bestehende Staatsstraße an. Lediglich nach Westen grenzt hier unbebaute landwirtschaftlich Nutzfläche an. Aus der Sicht des Landschaftsbildes ist die überplante Fläche daher bereits deutlich durch die vorhandene bauliche Nutzung beeinflusst. Die Ortseingangssituation ist durch den vorhandenen Gehölzbestand des bestehenden Friedhofes stark geprägt.

Mit der vorliegenden Planung und der vorgesehenen Eingrünung des Regenrückhaltebeckens, sowie der Friedhofserweiterung wird diese „grün“ geprägte Ortseingangssituation zusätzlich verstärkt, negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden daher nicht erwartet.

Insgesamt werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nur in geringer Erheblichkeit erwartet.

7.4.6 Schutzgut Klima/Luft

Das ca. 700m westlich gelegene Ilmtal stellt einen wichtigen, übergeordneten Transportweg für Frisch- und Kaltluft dar. Das Planungsgebiet liegt jedoch weit oberhalb dieser Tallage und stellt daher keinerlei Barrierewirkung in klimatischer Hinsicht dar. Die Bedeutung als Gebiet für die Kaltluftentstehung dürfte aufgrund seiner Lage und Größe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sein.

Baubedingt können durch die notwendigen Baumaßnahmen kurzzeitig geringfügige Staubemissionen verursacht werden. Betriebsbedingt kann durch Pkw-Verkehr eine geringfügige Erhöhung der bereits vorhandenen Emissionen (bestehende Staatsstraße) verursacht werden.

Insgesamt werden bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft von geringer Erheblichkeit erwartet.

7.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

An der Südostecke des Planungsgebietes befindet sich innerhalb der geplanten „Öffentlichen Grünfläche als Trenngrün“ ein bestehendes Feldkreuz mit Sitzbank, das von 2 großen Birken flankiert wird. Das Feldkreuz steht dabei nur ca. 3m von der Einfassungshecke des bestehenden Friedhofes entfernt und weist in Richtung der Hecke, so daß die optische Erscheinung des Feldkreuzes dadurch sehr eingeschränkt ist. Im Zuge der weiteren detaillierten Planung der Friedhofserweiterung ist daher eine Neusituierung des Feldkreuzes erforderlich, um ihm eine angemessene Wirkung zu verleihen.

Im weiteren Wirkungsbereich des Planungsgebietes sind ansonsten keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Das Gebiet liegt außerhalb von Flächen mit bekannten oder zu erwartenden Bodendenkmälern, so daß keine archäologischen Bodenfunde erwartet werden (Quelle: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege / Referat Oberbayern Nord, Kartierung der Bodendenkmäler, Übersichtskarte 1:25.000 vom 15.01.1997).

Die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter werden daher als gering bewertet.

7.4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen.
Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

7.4.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung

Ohne die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bliebe der bisherige Zustand (größtenteils landwirtschaftliche Fläche) erhalten.

Der langfristige Bedarf für eine geeignete Friedhofsfläche müsste an anderer Stelle gedeckt werden.

7.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Festsetzungen zur Pflanzung von Gehölzen zur Ein- und Durchgrünung des Friedhofes, sowie des Regenrückhaltebeckens, zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion, sowie zur Verbesserung des Kleinklimas im Planungsgebiet
- Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück
- Minimierung der Oberflächenversiegelung durch Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen
- Kompensation des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft auf geeigneten Ausgleichsflächen

7.6. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die geplante Friedhofserweiterung stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung der Friedhofsplanung aus den 1970er Jahren dar. Da der zur Erweiterung vorgesehene Friedhof bereits der zweite Friedhof in Ilmünster ist (nach dem bestehenden Friedhof an der Basilika St. Arsadius), müsste alternativ zur vorliegenden Planung an anderer Stelle ein neuer, dritter Friedhof mit allen notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Leichenhaus, Stellplätze etc.) errichtet werden. Aus mehreren nachvollziehbaren Gründen (praktische Erwägungen bei Bestattungen und an Allerheiligen, Kostenaufwand hinsichtlich Bau und Betrieb, zusätzlicher Flächenverbrauch für doppelte Infrastruktureinrichtungen, schwere Vermittelbarkeit bei den Bürgern) stellt die vorgesehene Fläche aus Sicht der Gemeinde Ilmünster die einzig möglich und sinnvolle Entwicklung weiterer geeigneter Friedhofsflächen dar.

Diese sinnvolle Entwicklung wurde daher bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilmünster berücksichtigt und wird nun auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert.

7.7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird im Zuge der folgenden Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Pfaffenhofen sichergestellt (Bau- oder bestattungsrechtliche Genehmigung der Friedhofserweiterung, wasserrechtliche Genehmigung des geplanten Regenrückhaltebeckens).

Die Durchführung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde Ilmünster im Rahmen der Führung des kommunalen Ökokontos überwacht.

7.8. Zusammenfassung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt hat die vorliegende Bebauungsplanaufstellung im wesentlichen die Umwandlung von größtenteils landwirtschaftlich genutzter Fläche (nur in untergeordnetem Umfang Brachfläche, bzw. Bolzplatz) in eine Friedhofsfläche mit begleitenden Grünflächen und Stellplätzen, sowie die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Folge.

Die Umweltwirkungen gegenüber der bisherigen Nutzung liegen vor allem in einem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen und einem geringen Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die geringfügige Zunahme der befestigten Flächen führt zu einer unerheblichen Versiegelung des Bodens. Die geplanten baulichen Maßnahmen führen zu einer hinnehmbaren Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Planungskonzept zielt darauf ab, diese Auswirkungen auf die Umwelt weitest möglich auszugleichen (Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser, Minimierung der versiegelten Verkehrsflächen, grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, sowie zur Freiflächengestaltung, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen außerhalb des Planungsgebietes).

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	gering	gering	gering
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

8. Wasserwirtschaft

8.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Gießwasser) ist durch die Wasserversorgung im Bereich des bestehenden Friedhofes sichergestellt.

8.2. Abwasserbeseitigung

Gemäß den Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplan ist unverschmutztes Oberflächenwasser weitest möglich zu versickern und eine Versiegelung der Geländeoberfläche weitest möglich zu vermeiden.

Das in geringem Umfang anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Stellplatzzufahrt (ca. 60m² versiegelte Fläche) wird über den im Bereich der Weiherstraße vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet.

Nördlich der geplanten Friedhofserweiterung wird mit dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren eine Fläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Diese Maßnahme steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Friedhofserweiterung. Vielmehr soll damit der derzeit unkontrollierte Abfluss von

Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet nördlich der Staatsstraße St 2084 geregelt werden. Die derzeitige Planung des Regenrückhaltebeckens sieht eine Rückhaltung und Versickerung des aufgenommenen Oberflächenwassers ohne dauerhafte Wasserführung vor. Bei einer Überschreitung der Aufnahmekapazität leitet ein herzustellender Graben das anfallende Überschusswasser Richtung Südwesten in ein dort bereits bestehendes Regenrückhaltebecken weiter. Zur Genehmigung des geplanten Regenrückhaltebeckens wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Schmutzwasser fällt im Planungsgebiet keines an.

9. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt über die bestehenden Einrichtungen im Bereich des bestehenden Friedhofes. Abfallsammelbehälter werden soweit erforderlich an der Staatsstraße (bzw. falls zusätzlich erforderlich an der Wendeanlage der Weiherstraße) zur Abholung bereitgestellt.

10. Energieversorgung

Über den Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON Bayern AG ist die Versorgung mit Strom sichergestellt.